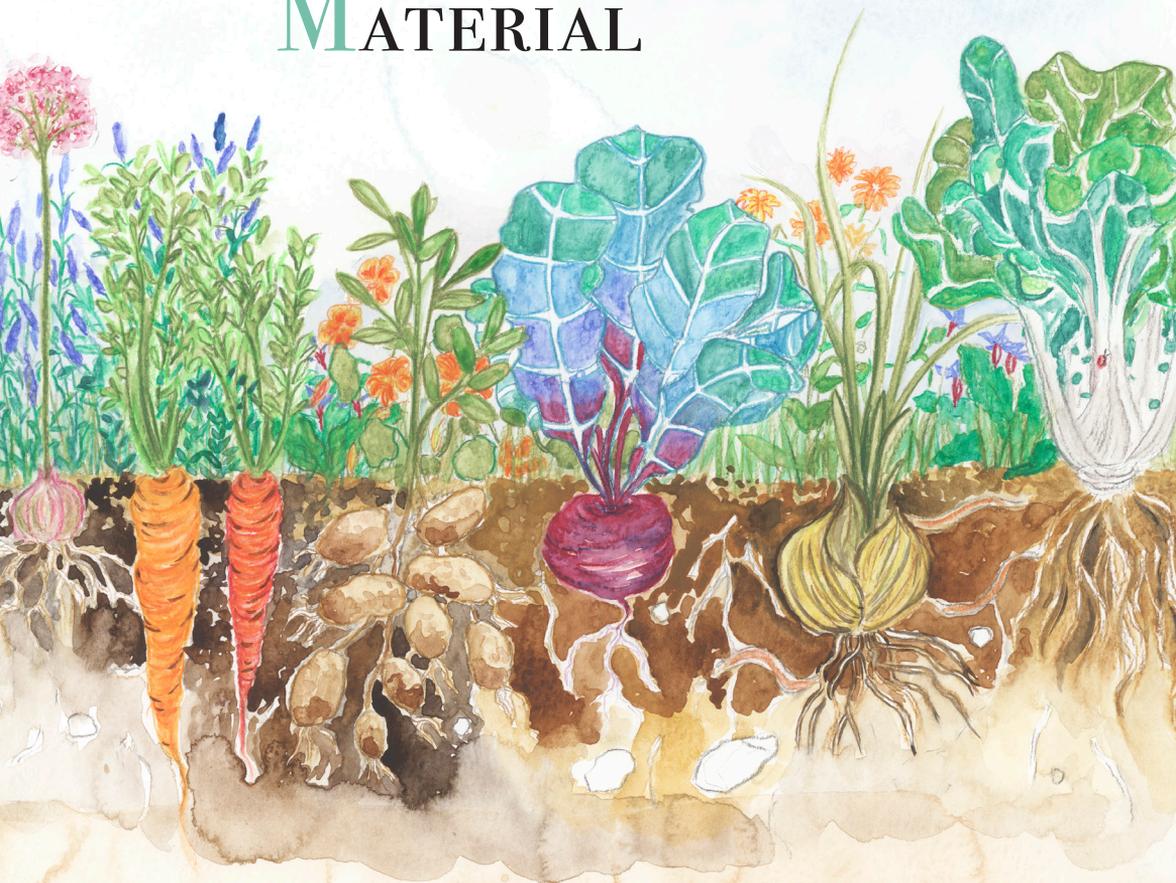


ÖKOLOGISCHES HETEROGENES MATERIAL



*Neue Vermarktungsregeln
für vielfältiges Saatgut*

DEUTSCH

Die neue EU-Verordnung Nr. 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bietet seit Januar 2022 allen Anbieter*innen die Möglichkeit, Saatgut aus „ökologischem/biologischem heterogenem Material“ (ÖHM) auf den Markt zu bringen. ÖHM kann in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft, in Hausgärten sowie auch in der konventionellen Landwirtschaft zum Einsatz kommen.

Diese Möglichkeit unterstützt die ökologische/biologische Landwirtschaft dabei, ihre grundlegenden Ziele zu erreichen, insbesondere «zu einem hohen Maß an biologischer Vielfalt beizutragen».

Auch eine wesentliche Anforderung an die ökologische/biologische Landwirtschaft wird damit erfüllt: für die Erzeugung von ökologischen/biologischen Pflanzen und Pflanzenprodukten darf nur ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial (Saatgut, Knollen, Edelreiser, usw.) verwendet werden.



Denn die Verfügbarkeit von ÖHM auf dem Markt dürfte dazu beitragen, dass die ökologische / biologische Landwirtschaft seltener auf konventionelles Saatgut zurückgreifen muss.

Um ökologisch gekennzeichnetes Vermehrungsmaterial auf dem Markt zu etablieren, müssen alle Akteur*innen des ökologischen Sektors zusammenarbeiten: Züchter*innen, Saatgutproduzent*innen, Landwirt*innen, Verarbeiter*innen, Einzelhändler*innen, Konsument*innen, usw.

Diese Broschüre soll allen von der neuen Gesetzgebung betroffenen Akteur*innen einen gut verständlichen Überblick bieten und vermitteln, dass die Voraussetzungen für die Vermarktung leicht zu erfüllen sind!

WAS IST ÖHM?

Artikel 3 (18) der neuen Verordnung definiert ÖHM als:

« eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die:

- (a) gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist;
- (b) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird;
- (c) keine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates ist;
- (d) keine Sortenmischung ist; und
- (e) im Einklang mit dieser Verordnung hergestellt worden ist. »

ÖHM bezeichnet also „Sorten“ – im allgemein gebräuchlichen Sinn – deren **einzelne Individuen nicht vollkommen identisch oder homogen sind**, sondern eine große Vielfalt unterschiedlicher botanischer Merkmale aufweisen, aber auch gemeinsame Eigenschaften haben, die die Zuordnung dieser Einheiten zu einer bestimmten „Sorte“ erlauben.



ÖHM stellt keine „Sorte“ im Sinne des Sortenschutzrechts dar, weil es nicht homogen ist.

Daher **kann es auch nicht durch ein geistiges Eigentumsrecht geschützt sein** und ist somit Gemeingut.

Um unter dieser Bezeichnung vermarktet zu werden, muss ÖHM während mindestens einer Generation bei einjährigen Kulturen und mindestens zwei Generationen bei zweijährigen und anderen mehrjährigen Kulturen **unter kontrolliert ökologischen/biologischen Bedingungen erzeugt worden sein**.



NEUE REGELN FÜR DIE VERMARKTUNG VON ÖHM

Die neuen Voraussetzungen für die Vermarktung von ÖHM sind durch die **Verordnung Nr. 2018/848** über die ökologische/biologische Produktion und die **Delegierte Verordnung Nr. 2021/1189** der Kommission vom 7. Mai 2021 geregelt. **Beide Gesetzestexte traten am 1. Januar 2022 in Kraft.**

Die neuen Vermarktungsvorschriften gelten für all jene Sorten, die in der „horizontalen Gesetzgebung“ über die Vermarktung von Saatgut in 11 sektoralen Richtlinien geregelt werden: Futterpflanzen, Getreide, Gemüse, Zierpflanzen, Kartoffeln, Öl- und Faserpflanzen, vegetatives Vermehrungsgut von Reben, usw.

Ausgenommen ist die Weitergabe begrenzter Mengen von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ÖHM, die für die **Erforschung und Entwicklung** von ÖHM bestimmt sind; diese müssen keinerlei formale Anforderungen erfüllen und kann frei erfolgen.



Entsprechend den neuen Regeln kann Pflanzenvermehrungsmaterial aus ÖHM auf den Markt gebracht werden, nachdem der zuständigen amtlichen Stelle eine Beschreibung des Materials übermittelt wurde („Notifizierung“).

Diese Notifizierung kann durch ein Einschreiben oder auf jedem anderen von der amtlichen Stelle anerkannten Kommunikationsweg erfolgen.

Nach drei Monaten gilt die Notifizierung und ihr Inhalt durch die zuständige amtliche Stelle als anerkannt, vorausgesetzt es wurden keine zusätzlichen Auskünfte verlangt oder es wurde den Anbieter*innen keine formale Ablehnung übermittelt.

Nach der direkten oder indirekten Anerkennung der Notifizierung **kann die zuständige amtliche Stelle das notifizierte ÖHM registrieren.** Diese Registrierung ist für Anbieter*innen kostenlos.

WIE WIRD ÖHM BESCHRIEBEN?

Die Delegierte Verordnung zählt auf, **welche Elemente** zur Beschreibung des ÖHM **das Notifizierungsdossier** für die zuständige amtliche Stelle enthalten muss, bevor das Material auf den Markt gebracht wird.

- 1 Die **phänotypischen oder botanischen Merkmale des Materials**, d.h. eine Beschreibung der **Unterschiede und Ähnlichkeiten, die zwischen den Individuen zu beobachten sind**. Diese Beschreibung kann auch die **agronomischen Aspekte** des Materials (Ertrag, Krankheitsresistenz, Geschmack usw.) sowie die **Ergebnisse jeglicher verfügbaren Prüfungen** in Bezug auf diese Merkmale enthalten;



Similarities
Leaf: Attitude: draping
Leaf: Type of blade: pinnate
Leaf: Glossiness: weak
Fruit: Shape in longitudinal section: circular
Fruit: Intensity of green colour on shoulder: medium
Fruit: Shape at blossom end: intended to flat
Differences
Leaf: Length: short and long
Leaf: Intensity of green colour: light and medium
Fruit: Size: medium and large
Fruit: Green stripes: present and absent
.....

- 2 Die Art der Technik, die für die Züchtung oder Erzeugung dieses Materials eingesetzt wurde. Zu beachten: Eine Beschreibung der Züchtungstätigkeit im aktuellen Wortsinn ist hier nicht notwendigerweise erforderlich (weitere Informationen auf Seite 6);

- 3 Das **Elternmaterial**, das für die Züchtung oder Erzeugung des Materials verwendet wurde;

- 4 Die **Auslese- und Bewirtschaftungspraktiken** des On-Farm-Materials;

- 5 Das Land der Züchtung oder der Erzeugung mit Angaben zum **Erzeugungsjahr** und einer Beschreibung der **Boden- und Klimaverhältnisse**.



WELCHE TECHNIKEN KÖNNEN VERWENDET WERDEN?

Die Delegierte Verordnung legt **drei Techniken fest**, die für die Züchtung oder die Erzeugung von ÖHM verwendet werden dürfen:

- 1 Techniken zur Entwicklung von „Composite Cross Populations“ (zusammengesetzten Kreuzpopulationen); diese entstehen aus **Kreuzungen verschiedener Linien von Elternpflanzen**, die protokolliert werden und zur Erzeugung von vielfältigem ÖHM führen, indem die Nachkommen vermehrt, wiederholt ausgesät und der natürlichen und/oder menschlichen Selektion überlassen werden;
- 2 „**On-Farm-Bewirtschaftungspraktiken**“, einschließlich Auslese, Erstellung oder Erhaltung des Materials;



- 3 Jede andere Technik zur Züchtung oder Erzeugung von ÖHM.

Es besteht hier also ein großer Spielraum für die Notifizierung sowohl von „**traditionellem**“ Material, das durch natürliche Auslese oder landwirtschaftliche Züchtung erhalten wurde, als auch „**neuem**“ Material, das aus relativ informellen Züchtungstätigkeiten oder im Gegenteil nach präzisen agronomischen Protokollen entstanden ist.

WELCHE QUALITÄTSSTANDARDS MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

Die Mindestqualitätsstandards, besonders betreffend die gesundheitliche Qualität, die technische oder analytische Reinheit und die Keimfähigkeit, werden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der elf anwendbaren sektoralen Richtlinien geregelt.

Dies bedeutet, dass **ÖHM denselben Qualitätsanforderungen entsprechen muss, wie alle anderen Arten von Saatgut auf dem Markt.**

Zu beachten ist allerdings, dass dafür **keine offizielle Zertifizierung erforderlich ist.**

Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Vorschriften liegt somit bei den Unternehmer*innen. Die Behörden kontrollieren stichprobenartig in den Märkten, nachdem das Produkt in Verkehr gebracht worden ist.

Bei der Keimfähigkeit räumt die Delegierte Verordnung allerdings die **Möglichkeit ein, Saatgut aus ÖHM auf den Markt zu bringen, das die gesetzlichen Anforderungen an die Mindestkeimfähigkeit nicht erfüllt**, sofern **der/die Lieferant*in die Keimfähigkeit des betreffenden Saatguts** auf dem Etikett oder direkt auf der Verpackung **angibt.**



KENNZEICHNUNGS UND VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN

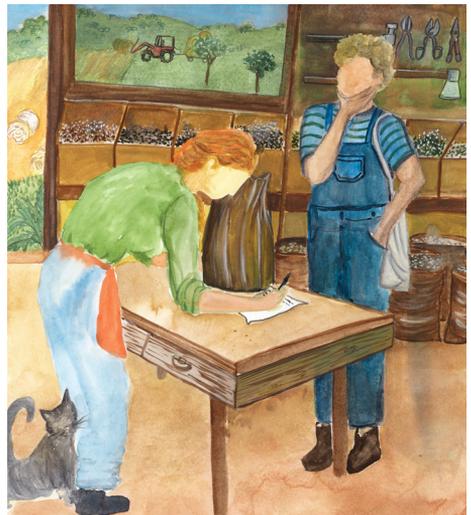
Bei der Verpackung wird zwischen Kleinpackungen gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung und anderen Verpackungen unterschieden.

- ☞ Kleinpackungen (bis zu 30 kg Saatgut, je nach Sorte) können **ohne besonderen Verschluss verpackt sein**.
- ☞ Größere Packungen **müssen so verschlossen werden**, dass sie nicht geöffnet werden können, „ohne, dass die Verpackung oder das Behältnis Anzeichen einer Manipulation zeigt“.



- ☞ **Ein gelbes Etikett mit einem grünen diagonalen Kreuz**, das die Angaben gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung enthält (Name des ÖHM, Erzeugerland usw.), muss auf Verpackungen oder Behältnissen mit ÖHM angebracht sein.
- ☞ **Diese Angaben können auch direkt auf der Verpackung** oder dem Behältnis aufgedruckt sein. In diesem Fall ist das grüne Kreuz auf gelbem Hintergrund nicht erforderlich.
- ☞ Bei kleinen, transparenten Verpackungen **kann das Etikett innerhalb der Verpackung positioniert** werden, sofern es deutlich lesbar ist.

Abweichend von diesen Regeln darf Saatgut aus ÖHM **direkt an Endverbraucher*innen in unmarkierten und nicht versiegelten Verpackungen** bis zu den in Anhang II der Verordnung Nr. 2021/1189 festgelegten Höchstmengen **verkauft werden**, sofern der Käufer/die Käuferin auf Anfrage schriftlich zum Zeitpunkt der Lieferung über die Art, die Bezeichnung des Materials und die Referenznummer der Partie unterrichtet wird.



REGELN ZUR RÜCKVERFOLGBARKEIT

Unternehmer*innen müssen folgende Dokumente fünf Jahre lang aufbewahren:

- ☞ Eine Kopie der Notifizierung, die der zuständigen amtlichen Stelle übermittelt wurde;
- ☞ Eine Kopie der Erklärungen im Zusammenhang mit den Kontrollen zur ökologischen/biologischen Zertifizierung;
- ☞ Eine Kopie des ausgestellten ökologischen/biologischen Zertifikats;
- ☞ Gegebenenfalls Informationen, die die Identifizierung der Unternehmer*innen, die das Elternmaterial für die Züchtung oder Erzeugung ihres ÖHM geliefert haben, erlauben.



Unternehmer*innen müssen ein jederzeit zugängliches, aktualisiertes Verzeichnis mit folgenden Angaben führen:

- ☞ Name der Art und Bezeichnung des notifizierten ÖHM;
- ☞ Art der Technik, die zur Erzeugung des notifizierten ÖHM eingesetzt wurde;
- ☞ Beschreibung des notifizierten ÖHM;
- ☞ Ort der Züchtung des notifizierten ÖHM;
- ☞ Ort der Erzeugung und Erzeugungsfäche des notifizierten ÖHM;
- ☞ Erzeugte Menge des notifizierten ÖHM.

O H M				Register			
Species	Determination used for production	Technique used for production	Description	Place of breeding	Place of production	Production area	Quantities produced
Wheat	Hard wheat	Grain	Grain	Spain	Spain	Madrid	...
Barley	Barley	Grain	Grain	Spain	Spain	Madrid	...
...

WIE WIRD ÖHM KONTROLLIERT?

Die ökologische Erzeugung **unterliegt jenen amtlichen Kontrollen**, die in der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen vom März 2017 vorgesehen sind.

Diese Verordnung schreibt **amtliche risikobasierte Kontrollen für ÖHM** vor, um die Einhaltung der oben genannten Regeln sicherzustellen.



Es handelt sich somit um ein **System nicht-systematischer Kontrollen nach dem Inverkehrbringen**, ähnlich den für das so genannte „Standard“-Gemüsesaatgut. Im Unterschied zu den für so genanntes „zertifiziertes“ Saatgut vor dem Inverkehrbringen systematisch kontrolliert. Die Kontrollschemen sind in der horizontalen Gesetzgebung über die Vermarkung von Saatgut festgeschrieben.

WIE SOLL DAS ÖHM AUFBEWAHRT WERDEN?

Anforderungen an die Erhaltung sind vor allem für **Sorten von Bedeutung, die dem Sortenschutz unterliegen**.

Der Sortenschutz verfällt, wenn der/die Inhaber*in keine Maßnahmen zur Erhaltung der Sorte getroffen hat und daher nicht mehr in der Lage ist, der zuständigen amtlichen Stelle Pflanzenvermehrungsmaterial vorzulegen, das genau dieselben Merkmale aufweist, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes beschrieben wurden.

Bei **ÖHM**, das nicht sortenschutzfähig ist und dessen genetische Vielfalt und dynamische Entwicklung zwangsläufig mit der Zeit zu Veränderungen seiner Merkmale führt, **werden Erhaltungstätigkeiten nur verlangt, wenn sie «möglich» sind, und nur solange, wie das Material auf dem Markt bleibt.**



ÖHM IN NATIONALEN DATENBANKEN FÜR ÖKOLOGISCHES SAATGUT

Die Verordnung Nr. 2018/848 über die ökologische/biologische Erzeugung verpflichtet die Mitgliedsstaaten, eine **regelmäßig aktualisierte Datenbank einzurichten**, die insbesondere Daten über das **Pflanzenvermehrungsmaterial** erhebt, **das in ihrem Hoheitsgebiet** in ökologischer Qualität oder in Umstellungsqualität zur Verfügung steht

Diese Datenbanken müssen es Unternehmer*innen, die dieses Material in ausreichenden Mengen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes liefern können, ermöglichen, **folgende Informationen freiwillig und kostenlos** zusammen mit ihren Namen und Kontaktangaben zu **veröffentlichen**:

- ☞ Das zur Verfügung stehende Material, einschließlich jedes ÖHM;
- ☞ Die Menge dieses Materials in Gewichtangaben;
- ☞ Der Jahreszeitraum der Verfügbarkeit.

SPECIE	VARIETY	TYPE	AVAILABILITY
CARROT	К1V3W	ÖHM	Apr. - Jun.
RADISH	U112H	U-302	Mar. - Sep.
TOMATO	2U220	ÖHM	Feb. - Apr.
BEAN	1M1012	ÖHM	May - Jun.
EGGPLANT	U11112	U-112	Feb - Mar.
COURGETTE	U1111	U-111	Mar. - Jun.

Die Unternehmer*innen müssen sicherstellen, dass die in diesem Rahmen veröffentlichten Informationen regelmäßig aktualisiert werden bzw. aus den Verzeichnissen gestrichen werden, sobald das Material nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Mitgliedsstaaten können bereits vorhandene relevante Informationssysteme weiterhin nutzen, sofern diese die oben beschriebenen Möglichkeiten bieten.

Anhand dieser Datenbanken werden sich insbesondere Bio-Landwirt*innen informieren können, welches Material in ökologischer/biologischer Qualität auf dem Markt verfügbar ist. Ebenso werden sie ihre Erzeugung durch den Erwerb von ÖHM diversifizieren können, wenn sie dies wünschen.

Diese Broschüre wurde
veröffentlicht von



Seeds 4 all

Die europäische
Zählungsplattform, die sich
der Saatgutvielfalt und
-verfügbarkeit widmet.

WWW.SEEDS4ALL.EU
CONTACT@SEEDS4ALL.EU

ABBILDUNGEN Francesca Casu

GRAFIKDESIGN Adèle Pautrat

DEUTSCHE ÜBERSETZUNG Mag. Gabriela Schwarz

